

**Satzung
des
1.Fußballclub
Hersbruck e.V.**



Stand: 12.03.2022

Übersicht

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Organe des Vereins
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Verwaltung
 - D. Kassenrevision
 - E. Abteilungen
- § 7 Sonderausschüsse
- § 8 Protokollführung
- § 9 Geheimhaltung
- § 10 Satzungsänderung
- § 11 Ehrungen von Mitgliedern
- § 12 Weitere Vorschriften
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "1.Fußballclub Hersbruck e.V." und hat seinen Sitz in Hersbruck.
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und für seine Abteilungen zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sportes.
2. Der Verein dient allein gemeinnützigen Zwecken.
3. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Wirtschaftliche Zwecke sind mit dem Vereinszweck nicht verbunden. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein ist berechtigt, Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Zweck engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge zu begünstigen. Ob Ehrenamtszuwendungen/Übungsleiterfreibeträge geleistet werden und über deren Höhe entscheidet die Verwaltung durch Beschluss. Vorstand und sämtliche Organe können auf Beschluss der Verwaltung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1 aktiven Mitgliedern
 - 1.2 passiven Mitgliedern
 - 1.3 Ehrenmitgliedern
2. Aufnahmefähig ist jede Person, die schriftlich beim Vorstand einen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren genügt die Genehmigung des zuständigen Jugendleiters. Ihre Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Im Falle der Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwaltung.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft zählt ab der ersten Beitragszahlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 5.1 durch Tod
 - 5.2 durch Austritt
 - 5.3 durch Ausschluss
6. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit schriftlicher Erklärung anzuzeigen. Der Austritt wird mit Erhalt der schriftlichen Kündigung wirksam. Bei jährlicher Zahlungsweise ist die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Bei einer monatlichen Zahlungsweise ist die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Verwaltung
 - a) Bei grobem Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung
 - b) bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins
 - c) bei Verurteilung zu entehrenden Strafen
 - d) bei Rückständen in der Beitragszahlung in Höhe von 1 Jahresbeitrag

Der Beschluss über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist dem Betroffenen mit Einschreiben unter genauer Begründung an die von ihm zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftliche Beschwerde beim 1. Vorsitzenden einreichen. Über diese Beschwerde hat die Verwaltung nach Anhören des Betroffenen und des Vorstandes zu entscheiden. Der Ausschluss wird wirksam nach rechtskräftigem Abschluss des

Ausschlussverfahrens.

8. Mit dem Austritt oder dem anderweitigen Verlust der Mitgliedschaft gehen die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen als auch des Vereins unter. Bereits bestehende Ansprüche bleiben bestehen.
9. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Der Monatsbeitrag wird jeweils am ersten Bankarbeitstag des Monats fällig, der Jahresbeitrag zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Beiträge sollen bargeldlos abgebucht werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Verwaltung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift und der Bankverbindungsdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied kann sich aktiv am Vereinsleben betätigen. Die Einrichtungen des Vereins stehen jedem Mitglied zur Verfügung, soweit es die sportlichen Belange des Vereins zulassen und durch Anordnung des Vorstandes keine Beschränkung besteht.
3. Niemand kann zur Ausübung des aktiven Sports gezwungen werden.
4. Ein Mitglied, das bei Ausübung des Sports und der Kultur oder in seiner Tätigkeit als Organ des Vereins oder als Zuschauer einer Veranstaltung einen Schaden erleidet, kann den Verein zur Haftung für den Schaden nur in Höhe der durch den Verein abgeschlossenen Versicherung in Anspruch nehmen.
5. Alle Mitglieder über 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Sie sind jedoch in einer Angelegenheit (ausgenommen einer Wahl), die ein Mitglied selbst betrifft, von der Abstimmung ausgeschlossen.
Mitglieder unter 18 Jahren können in den Vorstand oder die Verwaltung nicht gewählt werden.
6. Bereits bestehende Rechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

A. Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Verwaltung oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Bekanntgabe des Zeitpunkts und des Ortes der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Jahresberichte
 1. 1. Vorsitzender
 2. 1. Kassier
 3. Kassenprüfer
 4. Vorsitzende / Leiter der Abteilungen
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
 - c) Neuwahlen (alle zwei Jahre)
 - d) Erledigung von Anträgen
 - e) Verschiedenes
4. Der Vorstand, die weiteren Mitglieder der Verwaltung und die zwei Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestimmt ist.

5. Vor der Neuwahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bilden. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Mitgliederversammlung die Entlastung des bisherigen Vorstands und der Verwaltung sowie die Neuwahl durchzuführen.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder durch schriftliche Erklärung ihr Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl erteilt haben.
7. Die Wahl ist in offener Abstimmung durchzuführen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit durch anderweitige Bestimmungen keine Einschränkungen erfolgt sind, benötigen einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
9. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag der Verwaltung auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern das alleinige Beschlussrecht. Solche Beschlüsse erfordern eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
10. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin das ausschließliche Beschlussrecht über Verfügung des Vereinsvermögens im Ganzen. Hierüber ist ebenfalls eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wenn 1/10 der Mitglieder über 16 Jahren einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe und des Zwecks eingereicht haben. Die Bekanntmachung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderungen und Auflösung gelten §10 bzw. §13.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) 4. Vorsitzender
 - e) 5. Vorsitzender
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, sofern davon einer der 1. Vorsitzende ist, ansonsten wird der Verein von drei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt die allgemeinen grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Geschäftsausgaben über 5000,— Euro (netto) sowie Beschlüsse, die über den Rahmen des üblichen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen des Vereins sowie in allen Sitzungen der Verwaltung und hat die Oberleitung in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins. Er hat in sämtlichen Ausschüssen, die satzungsgemäß gebildet werden, Sitz- und Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall dem 2. Vorsitzenden zu übertragen.
4. Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und unterstützt, ebenso wie die weiteren Vorsitzenden, diesen bei der Erfüllung seiner Vereinsaufgaben.
5. Im Rahmen Ihrer Verantwortung für den Verein sind den fünf Vorstandsmitgliedern einzelne Aufgabenbereiche mit entsprechenden Verantwortlichen zugeordnet. Diese sind in einem Organigramm festgehalten. Das aktuelle Organigramm ist auf der Vereins-Homepage im Internet veröffentlicht.
6. Der 1. Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Geschäftsausgaben über 500,— Euro und bis 2000,— Euro sind vorher von dem ihm zugeordneten Vorstandsmitglied zu genehmigen. Geschäftsausgaben über 2000,— Euro sind vorher durch den Vorstand bzw. die Verwaltung zu genehmigen. Er ist berechtigt, selbständig Quittungen zu erteilen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.

C. Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender
4. 4. Vorsitzender
5. 5. Vorsitzender
6. 1. Kassier
7. 2. Kassier
8. 3. Kassier
9. 1. Schriftführer
10. 2. Schriftführer
11. 1. Beauftragter Vereinsentwicklung
12. 2. Beauftragter Vereinsentwicklung
13. Ehrenamtsbeauftragter
14. Leiter Fußballsenioren
15. Leiter Fußballjugend
16. Leiter Rugby
17. Technischer Leiter Tennis
18. Leiter Organisation Tennis
19. Leiter Eintracht Sport
20. Leiter Gesundheitsgymnastik
21. Leiter Theatergruppe

2. Die Verwaltung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie trifft die Entscheidung über die Geschicke des Vereins, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Der Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln befugt ist, beruft die Verwaltungssitzung ein, wenn dies zur Durchführung der Vereinsarbeit notwendig ist. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn 50% der Verwaltungsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
4. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn 2/3 Ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Verwaltungsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Ist im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied der Verwaltung ausgeschieden, so ist diese berechtigt, soweit ein Bedürfnis besteht, für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Ersatzmann aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmen.
6. Der 1. Schriftführer hat gemäß §8 bei jeder Verwaltungssitzung und in der Mitgliederversammlung die Protokolle aufzunehmen und mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Im Übrigen hat er den Vorstand im Schriftverkehr zu unterstützen.
7. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer und unterstützt diesen bei seiner Tätigkeit.

D. Kassenrevision

Die beiden Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben die Richtigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten.

E. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Verwaltung gegründet.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilungen werden durch die jeweiligen Leiter in Absprache mit den zuständigen Vorsitzenden geleitet. Die Vorsitzenden sind berechtigt, weitere Funktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen und zu besetzen. Diese sind nicht Mitglieder der Verwaltung.
4. Erlöse aus Vermögensveräußerungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Verteilung des Abteilungsvermögens an die Abteilungsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung einer Abteilung geht das gesamte Vermögen an den Verein über.

§ 7 Sonderausschüsse

1. Ein Sonderausschuss ist durch die Verwaltung zu gründen, wenn besondere Angelegenheiten es erfordern.
2. Er erhält seine Aufgaben und seinen Wirkungskreis durch die Verwaltung zugewiesen. Er ist nicht beschlussfähig und kann für den Verein keine Verpflichtung eingehen.
3. Jeder Sonderausschuss ist nach Erledigung seiner Aufgaben wieder aufzulösen.

§ 8 Protokollführung

1. Über jede Verwaltungssitzung und über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Jedes Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Geheimhaltung

1. Beratungen und Beschlüsse der Verwaltung und der Vereinsausschüsse sind geheim.
2. Verletzt ein Mitglied diese Pflicht, so kann es aus dem jeweiligen Gremium ausgeschlossen werden.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Ehrung von Mitgliedern

1. Der Verein kann folgende Ehrungen vornehmen:
 - A) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - B) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - C) Verleihung einer Ehrennadel, und zwar,
 - 1) die silberne Vereinsehrennadel
 - 2) die goldene Vereinsehrennadel
 - 3) die Ehrennadel für besondere Verdienste
2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Alleiniges Vorschlagsrecht zur Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und eines Ehrenmitgliedes hat die Verwaltung. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender des Vereins vorgeschlagen werden.
Zum Ehrenmitglied soll nur ein solches Mitglied vorgeschlagen werden, das sich durch langjährige Tätigkeit im Verein besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Mitglieds. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Verwaltungssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Verleihung einer Ehrennadel wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die silberne Vereinsnadel für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
 - b) Die goldene Vereinsnadel für 40, 50, 60 und 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein. Alle Ehrennadeln können außerdem Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Die Verleihung einer Ehrennadel für besondere Verdienste erfolgt auf Beschluss der Verwaltung.

§ 12 Weitere Vorschriften

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 beträgt. Über die Auflösung des Vereins aus einem anderen Grund kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt Hersbruck zu. Es soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung § 2 Abs. 1 Verwendung finden.

Als Treuhänder wird der 1. Bürgermeister der Stadt Hersbruck eingesetzt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2022 beschlossen. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender
Thomas Paul

2. Vorsitzender
Hans-Werner Herrmann

3. Vorsitzender
Werner Wendler